



Gemeinde Zuzgen

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Zuzgen

Vom 18. November 2022

Reglement

Die Ortsbürgergemeinde Zuzgen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Zuzgen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Die Ortsbürgergemeinde Zuzgen fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

§2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

§3

Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§4

In das Ortsbürgerrecht kann jede Schweizerbürgerin oder jeder Schweizerbürger aufgenommen werden, die/der

- a) bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Zuzgen ist
- b) insgesamt mindestens 20 Jahre, davon die letzten 10 Jahre ununterbrochen in Zuzgen Wohnsitz hat
- c) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen

Die Voraussetzungen nach lit. a bis c müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

§5

Der Verlust oder Verzicht des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

Verfahren über die Aufnahme

§6

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürgerkommission. Diese hat das Recht, Gesuchsteller/in zu einem Gespräch einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich, auf Antrag des Gemeinderates, die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§7

Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Gemeinde Zuzgen ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Zuzgen besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ortsbürgerrecht zu verleihen.

EINKAUFSSUMME

§8

Die Gebühr für die Erteilung des Ortsbürgerrechts beträgt:

- a) CHF 200.00 pro mündige Einzelperson
- b) CHF 300.00 pro Ehepaar
- c) CHF 150.00 pro Einzelperson deren Ehepartner schon das Ortsbürgerrecht besitzt
- d) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben. Für volljährige Kinder gilt lit. a)

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§9

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung am 18. November 2022 in Kraft.

Zuzgen, 18. November 2022

GEMEINDERAT ZUZGEN

Daniel Hollinger, Gemeindeammann

Sabrina Strübin, Gemeindeschreiberin